

<b>Mitteilungsvorlage</b>		Drucksachen-Nr : <b>X-MV/2025/013</b>
<b>Kreistag</b>	öffentlich	<b>18.03.2025</b>

Tagesordnungspunkt  
**Überörtliche Prüfung gem. §§ 1 bis 4 NKPG; Schulstrukturen**

**Sach- und Rechtslage:**

Im Jahr 2021 fand im Amt für Schulen und ÖPNV eine Schulstrukturprüfung durch den Nds. Landesrechnungshof statt.

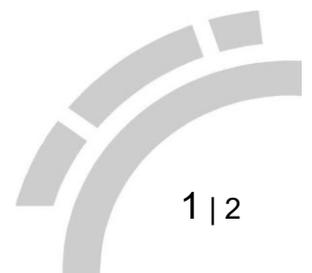
Originäre Schulträger für alle Schulformen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Sekundarbereiche I und II sind gem. § 102 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) die Landkreise und die kreisfreien Städte. Im Übrigen kann die Schulbehörde einer kreisangehörigen Kommune auf deren Antrag die Schulträgerschaft für allgemeinbildende Schulformen gem. § 102 Abs. 3 NSchG übertragen. Im Landkreis Aurich wurde die Schulträgerschaft bestimmter Schulen auf die kreisangehörigen Kommunen übertragen.

Bei übertragener Schulträgerschaft haben die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden Zuweisungen gem. § 118 NSchG zu den Kosten der Schulen zu gewähren.

Der Landkreis Aurich beteiligte sich bislang an den Kosten der Schulen der Sekundarbereiche I und II, für die die kreisangehörigen Kommunen die Schulträgerschaft wahrnehmen, in dem er den Kommunen einen Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler zahlte. Die Höhe des Pauschalbetrages war davon abhängig, ob es sich um Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I oder II handelte bzw. ob die Schule sich auf einer Insel befand. Der Landkreis Aurich setzte den Pauschalbetrag per Zuweisungsbescheid jährlich fest. Grundlage war jeweils die Schülerzahl des Vorjahres laut landesamtlicher Statistik.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass sich die Zuweisungen an den tatsächlichen Kosten des einzelnen Schulträgers zu orientieren hätten. Sie errechneten sich aus den tatsächlichen Kosten für die Unterhaltung, Bewirtschaftung und den Betrieb der Schulen. Dabei sei eine Einschränkung auf die erforderlichen, notwendigen bzw. unabweisbaren Kosten nicht zulässig. Eine Abrechnung ausschließlich über Pauschalen ließe § 118 Abs. 1 NSchG aktuell nicht zu. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sei die Berechnung der Zuweisungen neu zu regeln.

Der Landkreis Aurich hat daraufhin mit den kreisangehörigen Kommunen eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um eine rechtskonforme Neuregelung des Schullastenausgleichs zu erarbeiten. Neben einer Anpassung der Beträge auf das aktuelle Ausgabenniveau wurde auch die Abrechnung über Pauschalierungen beschlossen; entgegen der Auffassung des Landesrechnungshofes lässt das Kultusministerium eine pauschale Abrechnung



nung zu. Eine entsprechende Gestaltungsmöglichkeit ist im Entwurf des neuen Nds. Schulgesetzes explizit vorgesehen, sofern man sich auf Ebene der Kommunen und des Landkreises einig ist.

Der Landkreis Aurich hat entsprechend mit den kreisangehörigen Kommunen eine „Vereinbarung über die Zahlung von Zuweisungen nach § 118 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) (Schullastenausgleich)“ geschlossen, welche die rechtskonforme Zahlung des Schullastenausgleichs regelt.

Die anliegende Prüfungsmitteilung wird hiermit gem. § 5 Abs. 1 NKPG dem Kreistag des Landkreises Aurich bekannt gegeben.

<b>Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:</b>			Betrag: keine	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Investitionsnr.:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenstelle:	Betrag:	
Kostenstelle:	apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenträger:		
Kostenträger:		Sachkonto:		
Sachkonto:				

**Anlagenverzeichnis:**

Prüfungsmitteilung Schulstrukturen

<b>Erstellungsdatum:</b>  <b>11.03.2025</b>	<b>Unterschrift</b> <b>In Vertretung</b> <b>gez. Smolinski</b>
---	--

